



ECAB
KGV

VERSICHERUNG

Schätzung / Schadenfall

SCHÄTZUNG

- 2 SCHÄTZUNGSVERFAHREN
- 3 BESTIMMUNG DES VERSICHERUNGSWERTS
- 4 VERSICHERUNGSDECKUNG
- 6 ABGRENZUNGSREGELN
- 8 GEBÄUDEKLASSEN
- 10 BERECHNUNG DER PRÄMIE
- 11 ALTE SCHÄTZUNGEN

SCHADENFALL

- 14 VERSICHERTE RISIKEN – BRAND
- 16 VERSICHERTE RISIKEN – NATURGEFAHREN
- 20 ALLGEMEINE AUSSCHLÜSSE
- 21 VORGEHEN IM SCHADENFALL
- 23 BAGATELLSCHÄDEN
- 24 ÄSTHETISCHER SCHADEN

KGVG: Gesetz über die Gebäudeversicherung, die Prävention und die Hilfeleistungen bei Brand und Elementarschäden.

KGVR: Reglement über die Gebäudeversicherung, die Prävention und die Hilfeleistungen bei Brand und Elementarschäden.

RVER: Reglement über die Versicherung der KGV.

Es gelten ausschliesslich die Gesetzesartikel, Reglemente und Richtlinien. Diese Dokumente sind verfügbar unter www.ecab.ch.

SCHÄTZUNG



1. Schätzung des Gebäudewerts. Bei Stockwerkeigentum wird die Versicherungsdeckung nach Gebäude bestimmt und nicht nach Eigentümer.



2. Protokoll der Schätzung – 10-tägige Frist, um Bemerkungen zu melden

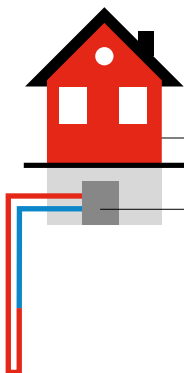


3. Versand der Versicherungspolice (Entscheidung)



4. Frist von 30 Tagen für eine begründete Einsprache

BESTIMMUNG DES VERSICHERUNGSWERTS



Berechnung des Werts:

Volumen x CHF/m³

+

Wert der Anlagen und
Ausrüstungen (pro Einheit
oder pauschal)



WAS VERSICHERT IST

Jedes aus Bautätigkeit hervorgegangene Immobilienobjekt, einschliesslich seiner wesentlichen Bauteile und der Anlagen, welche die Grunddienstleistungen des Gebäudes sichern:

- Wasserleitungen innerhalb des Gebäudes
- Installationsschächte zur Grundversorgung
z.B. Strom • Klimaanlage
Be-/Lüftung • Heizung
- Trennwände, roh und nicht roh
- Fussböden, inkl. Abdeckung, rohe oder nicht rohe Beschichtung
- Küchen



WAS DIE VERSICHERUNG NICHT DECKT

- Baugrund und damit verbundene Werte
- Vorteile aufgrund der Lage des Gebäudes
- künstlerischer, Antiquitäts-, Sammler- oder Liebhaberwert eines Gebäudes oder eines Bauwerks
- Teile des Gebäudes und Bauwerks, die Teile von dessen Tragwerk sind, jedoch nicht dem Eigentümer des Gebäudes gehören
- spezielle Verbauungen zur Festigung unterhalb des Erdbodens
- mit dem Gebäude verbundene Rechte
- baubewilligungspflichtige Gebäude und Gebäudeteile, für die keine solche Bewilligung vorliegt

Die Elemente, die neu durch die KGV und die privaten Versicherungen gemäss der Richtlinie über die Abgrenzungsregeln zwischen der Gebäudeversicherung und der Mobiliarversicherung im Kanton Freiburg versichert sind:

VON DER KGV VERSICHERT

- Wasserenthärter
- sanitäre Anlagen
- Blitzschutzanlagen
- Öfen und Kachelöfen aller Art, inkl. Rauchabzugsanlage
- geothermische Sonden
- Storen aus Stoff mit Ausrollsystem
- Brandmeldeanlagen



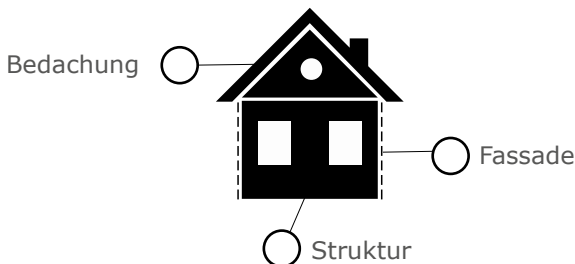
Richtlinie vom 27. Juni 2018 über die Abgrenzungsregeln zwischen der Gebäudeversicherung und der Mobiliarversicherung im Kanton Freiburg, verfügbar unter www.ecab.ch

• **VON DEN PRIVATVERSICHERUNGEN VERSICHERT**

- Gebäude, deren Wert unter Fr. 10'000.- liegt
- Camping-Häuser, Wohnmobile, bewohnbare Container
- Ausseneinrichtung
- Pergola vom Gebäude getrennt und nicht daran fixiert
- leichte Bauten
- Schwimmbecken im Freien, nicht mit dem Gebäude verbunden
- Einzäunung (Palisade)
- Mückenschutznetze
- Windschutznetze
- Aussenkanalisation und Drainageanlagen um das Gebäude herum
- Waschmaschinen und Wäschetrockner
- mobile elektrische und elektronische Geräte
- Anlagen wie Saunas, Jacuzzis, Whirlpools und Infrarotkabinen

Die Gebäude werden gemäss den Brandrisiken, welche die Art der verwendeten Baustoffe aufweisen, in Versicherungsklassen unterteilt:

- NB** Nichtbrennbar
z.B. Stahl • Beton • Backstein • Zement • Terrakotta
Inertstoffe • Gips • Stein • Glas • usw.
- G** Gemischt
- B** Brennbar
z.B. Holz • Verbundwerkstoffe • Hart-PVC • usw.



BESTIMMUNG DER GEBÄUDEKLASSEN

Klasse 1

Bedachung NB

Fassade NB

Struktur NB

Klasse 2

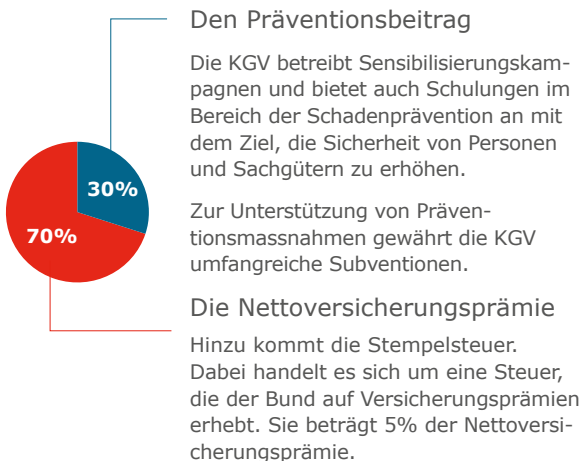
Bedachung	NB	NB	G
Fassade	NB	G	G
Struktur	G	frei	G

Klasse 3

Bedachung	B	frei	G
Fassade	frei	B	G
Struktur	frei	frei	B

Die Höhe der Prämie variiert je nach Gebäudeklasse (Grundprämie) und Spezialrisiken (Zuschlagsprämie).

Die Versicherungsprämie umfasst:



Gebäude, in denen oder in deren Umgebung ein Spezialrisiko vorliegt, werden mit einer Zuschlagsprämie belastet (zusätzlich zur Grundprämie).



Bis zu einer neuen Schätzung geniessen Gebäude, deren Zustand im Schätzungsprotokoll als **„gut“** oder **„mittel“** angegeben ist, die Versicherungsdeckung zum Neuwert.



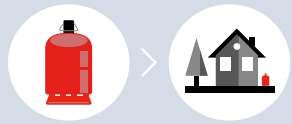
Bis zu einer neuen Schätzung geniessen Gebäude, deren Zustand im Schätzungsprotokoll als **„schlecht“** angegeben ist, keine Versicherungsdeckung zum Neuwert. Sie werden folglich zum Zeitwert versichert.

HANDELN SIE RICHTIG!



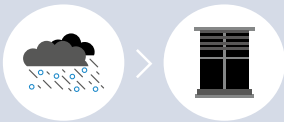
ASCHE UND GLUT

Lagern Sie Asche und Glut in einem Metallbehälter mit Deckel und stellen Sie diesen auf eine nichtbrennbare Unterlage, vorzugsweise im Freien (sogar nach 72h besteht noch Brandgefahr).



GASFLASCHEN

Lagern Sie Gasflaschen ausschliesslich im Freien, unter einem Dach oder Unterstand (keine Lagerung in geschlossenem Raum).



HAGEL

Ziehen Sie Storen und Jalousien hoch; denn Fensterscheiben sind widerstandsfähiger.



ÜBERSCHWEMMUNGEN

Kontrollieren Sie regelmässig, ob Ihre Kanalisation, Dachrinnen und Abflussrinnen/-gitter gut funktionieren. Laub und andere organische Abfälle können den Abfluss von Abwasser und Regenwasser beeinträchtigen.

SCHADENFALL



Feuer



Rauch



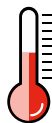
Blitzschlag



Explosion



Absturz von
Flugzeugen/Fracht



Hitze



VON DER KGV VERSICHERTE SCHÄDEN FRANCHISE FR. 0.-

- plötzliches und unvorhersehbares Ereignis



NICHT VON DER KGV VERSICHERTE SCHÄDEN

- zweckmässige Nutzung
- gewöhnliche Abnutzungserscheinungen
- elektrischer Strom
- normales Funktionieren von Schutzvorrichtungen
z.B. Sicherungen



Sturmwind



Hagel



Lawinen,
übermäßiger
Schneedruck und
Schneerutsch



Murgänge,
Rutschungen und
Hangmuren



Steinschlag und
Felssturz



Hochwasser und
Überschwemmungen



Oberflächenabfluss,
Hangwasser und
Ufererosion



VON DER KGV VERSICHERTE SCHÄDEN FRANCHISE FR. 200.-

- plötzliches und unvorhergesehenes Ereignis
- durch zumutbare, von der KGV geforderte Schutzmassnahmen nicht zu verhindern



VON DER KGV NICHT VERSICHERTE SCHÄDEN

- Geländebeschaffenheit
z.B. Absenkungen • Einbrüche
permanente Rutschungen
- Erdbewegungen/Schlammabflüsse
aufgrund von Grabarbeiten/künstlich
aufgeschichteter Erdmassen
- mangelhafte Konstruktion/ungenü-
gender Unterhalt des Gebäudes
- fehlerhafte Fundamente oder
Fundamentsisolationen
- Grundwasser/Kanalisationrückstau
(vorbehaltlich anderslautender
Vereinbarung)
- kontinuierliche natürliche Einflüsse
ohne Einwirkung einer ausseror-
dentlichen Gewalt
- Einsickern von Wasser/Feuchtigkeit
u.a. kapillar aufsteigend
- Eindringen von Wasser durch Dä-
cher, Wände, Türen, Fenster und
Dachluken

Nicht von der Gebäudeversicherung gedeckt sind direkte oder indirekte Schäden, welche verursacht wurden von:

- Erdbeben, Vulkanausbruch, Meteoriteneinschlag und Überschallknall
- Veränderung der Atomkernstruktur
- Wasser aus künstlichen Seen oder anderen Wasserkraftanlagen
- kriegerischen Ereignissen, Neutralitätsverletzungen oder inneren Unruhen
- Einsätzen und Übungen der Armee und des Zivilschutzes
- Schleuderbrüchen oder anderen mechanischen Stößen

1

- Verhindern, dass sich der Schaden verschlimmert
Notfallmassnahmen: provisorische Abdeckung • Stauen • Trocknen • Reinigen
- die öffentliche Sicherheit gewährleisten
- die beschädigten Sachgüter in ihrem Zustand belassen bis zum Eintreffen eines Vertreters der KGV
- Fotos vom Schadenfall machen
- den Schaden der KGV melden
www.ecab.ch
- keine Reparaturarbeiten vornehmen ohne Genehmigung der KGV

i

Die Nichteinhaltung der Vorschriften kann zur Kürzung, bzw. Streichung der Entschädigungen führen.

Tarif für persönliche Arbeiten zur Reinigung und Räumung: Fr. 30.-/h.
Die Gesamtzahl der Stunden ist genehmigungspflichtig.


Obergrenze für Zusatzkosten (Räumung, Evakuierung, Transport usw.): 15% des gesamten Schadenbetrags.

2

- Offerten einholen
- Kostenvoranschlag der Schätzungskommission der KGV übermitteln
- nach Zustimmung des Schätzers der KGV die Arbeiten zuweisen
- Rechnungen auf den Namen des Versicherten ausstellen lassen
- Rechnungen der Schätzungskommission der KGV übermitteln



< Fr. 5'000.-



> Fr. 5'000.-
< Fr. 15'000.-



> Fr. 15'000.-



Die KGV kann eine vereinfachte Behandlung von Schadenfällen vorsehen, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:



Schadenbetrag exkl. Franchise unter Fr. 3'000.- (inkl. MwSt.)



Vorgängige Meldung des Schadenfalls an die KGV



Schadenbelege
Fotos • Schadenbericht • usw.



Detaillierte Offerte für die Wiederherstellung
Bei Pauschalofferten ist das Verfahren „Bagatellschäden“ nicht anwendbar.

Die KGV zahlt sodann die Entschädigung auf Vorweisen der Rechnung gemäss genehmigtem Kostenvoranschlag. Es gelten die Regeln betreffend das Vorgehen im Schadenfall gemäss KGVR.

Die KGV kann jederzeit eine detaillierte Kontrolle des Falls vornehmen.

Der Schaden an einem Gebäude gilt als ästhetisch, wenn er die Gebrauchstauglichkeit des Gebäudes nicht beeinträchtigt.

In diesem Fall wird anstatt der Entschädigung eine Wertminderungsentschädigung gezahlt.

Berücksichtigte Kriterien:



Ausmass der Beeinträchtigung



Wahrnehmbarkeit des beschädigten Gebäudeteils



Alter des beschädigten Gebäudeteils



Verhältnismässigkeit der Reparaturkosten bezüglich der genannten Kriterien

Die bezahlte Wertminderungsentschädigung wird von der neuen Entschädigung im Falle eines erneuten Schadenereignisses innerhalb von zehn Jahren abgezogen.

MELDUNG EINES SCHADENS



+41 26 305 93 00



www.ecab.ch

Kantonale Gebäudeversicherung Freiburg



Postfach 486
1701 Freiburg

+41 26 305 92 92
info@ecab.ch
www.ecab.ch



Maison-de-Montenach 1
Granges-Paccot